

Ehrenordnung

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Arten der Ehrungen	2
1. Verleihung einer Ehrennadel	2
2. Vergabe von Dangraden ohne technische Prüfung	2
3. Ernennung	2
§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen mit einer Ehrennadel	2
1. Ehrennadel in Bronze.....	2
2. Ehrennadel in Silber.....	2
3. Ehrennadel in Gold	2
§ 4. Vergabe von Dangraden ohne technische Prüfung	
1. Vorrang von technischen Prüfungen	3
2. Zuständigkeitsbereiche von DJB und Landesverbänden	3
3. Allgemeine Voraussetzungen für Verleihungen von Dangraden.....	3
4. Verfahren bei Verleihungen bis zum 5. Dan	4
5. Verfahren bei Verleihungen ab dem 6. Dan	4
6. Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung.....	5
7. Informations- und Transparenzgebot	6
§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft	6
§ 6 Ehrenrat des DJB (Zusammensetzung, Aufgaben).....	6
§ 7 Ehrungen	7
§ 8 Antragsberechtigung	7
§ 9 Antragsverfahren	7
§ 10 Aberkennungen von Ehrungen.....	8

Präambel

Ehrungen im Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) würdigen individuelle Leistungen und Verdienste. Jeder Fall ist einzigartig und wird entsprechend individuell, sorgfältig und vorurteilsfrei geprüft. Die Entscheidungen des Ehrenrats basieren auf den eingereichten Unterlagen, erfolgen überparteilich und werden demokratisch getroffen.

Diese Ordnung unterstreicht unsere Verpflichtung zu Fairness und Transparenz im Ehrungsprozess, würdigt die Vielfalt der Beiträge unserer Mitglieder und fördert die Integrität des DJB. Sie ist somit auch Ausdruck gelebter Judowerte.

§ 1 Grundsätze

1. Der Deutsche Judo-Bund e.V. kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die Förderung und Verbreitung des Judo in Deutschland

- Verdienste erworben haben oder die als Aktive des DJB über dessen Einflussbereich hinaus namhaft geworden sind und dadurch positiv für den DJB gewirkt haben.
2. Ehrungen sind stets daran gebunden, dass keine verbandsrechtlichen Hinderungsgründe seitens des DJB oder des jeweiligen Landesverbands vorliegen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt.
 3. Der Ehrung durch den DJB sollten Ehrungen durch die Landesverbände des DJB oder die Landessportbünde vorausgehen.
 4. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung
 - a) der Ehrennadel des DJB in Bronze
 - b) der Ehrennadel des DJB in Silber
 - c) der Ehrennadel des DJB in Gold
2. Vergabe von Dangraden ohne technische Prüfung
3. Ernennung
 - a) zum Ehrenmitglied des DJB
 - b) zum/zur Ehrenpräsidenten/in des DJB

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen mit einer Ehrennadel

- 1. Ehrennadel in Bronze**
 - a) mindestens fünf Platzierungen auf zweiten oder dritten Plätzen bei Deutschen Meisterschaften oder entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene oder
 - b) eine grundsätzlich mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene oder
 - c) besondere Förderung des DJB
- 2. Ehrennadel in Silber**
 - a) die Erringung einer Europameisterschaft oder eines Medaillenranges bei einer Weltmeisterschaft oder dreier Deutscher Meisterschaften oder entsprechender sportlicher Leistungen oder
 - b) eine mindestens zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär ab Landesebene oder
 - c) außergewöhnliche und langfristige Förderung des DJB.
- 3. Ehrennadel in Gold**
 - a) die Erringung einer Medaille bei Olympischen Spielen oder bei den Paralympics oder entsprechende sportliche Leistungen oder
 - b) eine mindestens dreißigjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär auf Landes- oder Bundesebene oder
 - c) herausragende und außergewöhnlich starke Förderung des DJB.

§ 4 Vergabe von Dangraden ohne technische Prüfung

1. Vorrang von technischen Prüfungen

Im Danbereich können den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Landesverbände höchstens zwei Dangrade verliehen werden.

Verleihungen durch den DJB aufgrund besonderer Wettkampferfolge oder auf Antrag eines Landesverbands können zusätzlich erfolgen.

Durch flexible Übergangsregelungen ist sicherzustellen, dass Judoka, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits mehrere Dangrade verliehen bekommen haben, hierdurch nicht von weiteren Verleihungen ausgeschlossen werden.

2. Zuständigkeitsbereiche von DJB und Landesverbänden

Die Landesverbände nehmen Kyu-Verleihungen und Verleihungen vom 2. bis zum 5. Dan ausschließlich an Judoka ihrer Mitgliedsvereine gemäß Einzelstartberechtigung vor.

Der DJB kann darüber hinaus auch den 1. Dan an besonders verdiente Judoka für Ihr Lebenswerk verleihen, wenn diese sich aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft keiner praktischen Prüfung stellen können. Der erste Dan ist in diesem Fall die letzte erreichbare Graduierung.

3. Allgemeine Voraussetzungen für Verleihungen von Dangraden durch die Landesverbände und durch den DJB

Verleihungen von Dangraden können in folgenden Fällen vorgenommen werden.

Die zu Graduierenden haben **seit der letzten Graduierung fortgesetzt besondere Leistungen** in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsfeldern erbracht (**Fallgruppe I**). Komplexe Funktionen, deren Wahrnehmung vielfältige Tätigkeiten beinhalten, können mehreren Bereichen gleichzeitig zugeordnet werden (z.B. Kampfrichter Obleute in Ausbildung, Kampfgericht und Organisation):

- **eigene sportliche Aktivität:** die Kandidat/innen haben herausragende internationale Erfolge erreicht,
- **Lehre/Ausbildung:** die Kandidat/innen bilden oberhalb der Vereinsebene Aktive, Kampfrichter/innen oder Trainer/innen aus (bei Verleihungen durch Landesverbände können auch Leistungen auf Vereinsebene berücksichtigt werden, wenn diese mittelbar oder unmittelbar positive Wirkung auf den Landesverband haben),
- **Wissenschaft/Forschung:** die Kandidat/innen haben wesentliche Beiträge zur Theoriebildung oder der Entwicklung innovativer Konzepte zur nachhaltigen Entwicklung des Judo geleistet,

- **Kampfgericht/Graduierungstätigkeit:** die Kandidat/innen beurteilen und bewerten mit hohem zeitlichen Einsatz und großer fachlicher Expertise sportliche Leistungen bei Wettbewerben und/oder Dangraduierungen,
- **Organisation/Verwaltung,** die Kandidat/innen engagieren sich regelmäßig auch außerhalb der Tatami bei der Organisation von Events oder Erledigung fortlaufenden Verbandsaufgaben. Bei Verleihungen durch Landesverbände können auch entsprechende Leistungen im Verein angerechnet werden. Verwaltungstätigkeiten ohne besondere Leistungen in einem der oben genannten judofachlichen Tätigkeitsfelder können keine Verleihung eines Dangrads begründen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Ämter mit jeweils ausschließlichen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen wurden.

ODER

Die zu Ehrenden haben sich **unabhängig vom Zeitpunkt der vorigen Graduierungen** mit hohem zeitlichem Engagement über einen mehrere Jahrzehnte langen Zeitraum für die Entwicklung des Judo auf Vereins-, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene engagiert (**Fallgruppe II** „Graduierung aufgrund der Lebensleistung“).

4. Verfahren bei Verleihungen bis zum 5. Dan

Die Landesverbände regeln das Verfahren in eigener Verantwortung.

5. Verfahren für Verleihungen ab dem 6. Dan

Landesverbände und DJB-Präsidium können gemäß § 9 dieser Ordnung Verleihungen von Dangraden ab 6. Dan beantragen. Auf Anfrage stehen Beauftragte des DJB beratend bei der Formulierung der Begründungen zur Verfügung.

Der Ehrenrat kann zu seiner Entscheidungsfindung insbesondere bei DJB-Funktionsträgern Einschätzungen der Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten einholen. Alle einbezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verleihungen aufgrund besonderer Leistungen seit der letzten Graduierung

a) Verleihungen des 6. Dan

Die Mindestzeit seit der Graduierung zum 5. Dan beträgt:

- 6 Jahre bei überragenden Leistungen in drei relevanten Tätigkeitsfeldern auf nationaler und/oder internationaler Ebene (nur ein vom DJB bestelltes Amt auf Gruppenebene ist eine Tätigkeit auf nationaler Ebene),
- 9 Jahre in drei relevanten Tätigkeitsfeldern auf Landes- und/oder Gruppenebene und/oder in zwei Tätigkeitsfeldern auf nationaler oder internationaler Ebene,

- 12 Jahre in zwei relevanten Tätigkeitsfeldern auf Landes- und/oder Gruppenebene.

b) Verleihungen des 7. und 8. Dan

Die Mindestzeit seit der Graduierung zum 6. bzw. 7. Dan beträgt:

- 8 Jahre bei überragenden Leistungen in drei relevanten Tätigkeitsfeldern auf nationaler und/oder internationaler Ebene (nur ein vom DJB bestelltes Amt auf Gruppenebene ist eine Tätigkeit auf nationaler Ebene),
- 12 Jahre in drei relevanten Tätigkeitsfeldern auf Landes- und/oder Gruppenebene und/oder in zwei Tätigkeitsfeldern auf nationaler oder internationaler Ebene,
- 16 Jahre in zwei relevanten Tätigkeitsfeldern auf Landes- und/oder Gruppenebene.

c) Verleihungen des 9. Dan

Die Mindestzeit seit der Graduierung zum 8. Dan beträgt 10 Jahre. Voraussetzung für eine Verleihung des 9. Dan ist eine vorausgegangene Ehrung mit der goldenen Ehrennadel des DJB.

Graduierung in Anerkennung der Lebensleistung bei der Förderung des Judo

Mit einer Graduierung in Anerkennung der Lebensleistung können Judoka ab 70 Jahren, die mindestens die in §3 (2) aufgeführten Kriterien für eine Ehrennadel in Silber erfüllen, bis höchstens zum 6. Dan geehrt werden. Die so Geehrten erreichen damit Ihren letzten Dangrad und können danach nicht mehr weiter graduiert werden. Die Mindestzeit seit der letzten Graduierung beträgt 12 Jahre.

6. Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung des DJB

Die Verleihung des 9. Dan und von Dangraden in besonderen Fällen und an folgende Personengruppen bedarf neben einem Beschluss des Ehrenrats der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des DJB:

- Verleihung des 9. Dan,
- Empfehlungen des DJB-Ehrenrats über Ausnahmen von den Graduierungsvoraussetzungen in besonderen Fällen,
- Mitglieder des DJB-Präsidiums,
- Mitglieder des DJB-Ehrenrats.

7. Informations- und Transparenzgebot

Den Antragstellern sind die Entscheidungsgründe in geeigneter Weise zu erklären.

Verleihungen von Dangraden sind unter Angabe der den Verleihungen zugrundeliegenden Leistungen und Verdienste zu veröffentlichen, es sei denn, Interessen der betroffenen Personen überwiegen das Veröffentlichungsinteresse des DJB.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den DJB in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Zum/zur Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident/in des DJB in außergewöhnlichem Maße um den Verband verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des DJB. Sie können mit repräsentativen Aufgaben im und für den DJB betraut werden. Sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des DJB und erhalten das Fachorgan und die JudoPass Lizenz des DJB kostenlos.

§ 6 Ehrenrat des DJB (Zusammensetzung, Aufgaben)

1. Dem Ehrenrat gehören an:
 - a) der/die Präsident/in des DJB
 - b) die Ehrenpräsidenten/innen des DJB
2. Der Ehrenrat wird ergänzt aus dem Kreis der Ehrenmitglieder, die von den unter 1.a) und 1.b) genannten Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und von der DJB-Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Es können bis zu sieben Ehrenmitglieder zusätzlich zu dem unter 1.a) und 1.b) benannten Personenkreis in den Ehrenrat berufen werden. Grundsätzlich sollten die sechs Gruppen des DJB (Nord, Nordost, West, Mitte, Südwest, Süd) durch ein Mitglied im Ehrenrat des DJB vertreten sein.
3. Der/die Präsident/in des DJB lädt zu den Sitzungen des Ehrenrates ein und leitet diese. Schriftliche Abstimmung ist möglich.
4. Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Ehrenordnung (Verleihungen, Vergabe von Dangraden ohne technische Prüfung).
5. Der Ehrenrat ist berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 2 Abs. 3 (Ernennungen) zu stellen.
6. Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht befinden. Über Anträge auf Ehrung von Ehrenratsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des DJB.
7. Der Ehrenrat führt in Zusammenarbeit mit der DJB-Geschäftsstelle die Ehrentafel des DJB, in die alle Ehrungen aufzunehmen sind. Die Ehrentafel ist von der DJB-Geschäftsstelle im Archiv zu hinterlegen und auf der DJB-Homepage regelmäßig und zeitnah zu aktualisieren.

§ 7 Ehrungen

1. Die Ehrungen werden zeitnah nach Beschlussfassung vom DJB vorgenommen.
2. Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des/der zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.
3. Ehrungen werden, nachdem Sie gemäß Punkt 1 vorgenommen wurden, zeitnah durch den DJB veröffentlicht.

§ 8 Antragsberechtigung

1. Anträge auf Ehrungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Ehrenordnung (Verleihung, Vergabe) können gestellt werden:
 - a) vom Präsidium des DJB oder
 - b) vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes oder
 - c) vom Vorstand eines Mitgliedes mit besonderer Aufgabenstellung
2. Anträge nach § 2 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft) werden vom Ehrenrat oder von den Antragberechtigten nach Punkt 1 an die Mitgliederversammlung des DJB gestellt und dort behandelt.

§ 9 Antragsverfahren beim DJB

1. Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den DJB nicht entwertet werden.
2. Der Ehrenrat tritt mindestens einmal pro Jahr, rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des DJB zusammen, um über eingegangene Anträge zu beraten und zu befinden.
3. Anträge auf Ehrungen sind in Anlehnung an die Antragsfrist für Mitgliederversammlungen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des DJB einzureichen. Die jeweiligen Formalia werden durch die Geschäftsstelle bekannt gegeben.
4. Vom Ehrenrat werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Ordnung enthalten und fristgerecht eingegangen sind.
5. In besonderen Fällen, z.B. bei herausragenden Wettkampferfolgen, kann auf Antrag des DJB-Präsidenten unter Einbeziehung des zuständigen Landesverbandes per Mehrheitsbeschluss im Eilverfahren der nächsthöhere Dangrad verliehen werden.

Diese Ehrenordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 20./21. Oktober 2001 in Potsdam beschlossen.

- Geändert auf der MV 2005 in Bad Homburg
- Geändert auf der MV 2012 in Bremen
- Geändert auf der MV 2014 in Leipzig
- Geändert auf der MV 2020 in Berlin (digital)
- Geändert auf der MV 2023 in Stuttgart
- Planung: vorläufige Inkraftsetzung durch das DJB-Präsidium im Jahr 2025 und Beschluss auf der MV am 18. Oktober 2025

§ 10 Aberkennung von Ehrungen

In allen Fällen bzw. Arten der Ehrungen nach § 2 dieser Ehrenordnung kann der DJB bzw. im Falle von § 4 Abs. 2 die Landesverbände eine Ehrung zurücknehmen oder widerrufen (=Aberkennung). Für eine solche Rücknahme oder einem Widerruf ist beim DJB der Ehrenrat oder die Mitgliederversammlung zuständig, je nachdem wer über die Ehrung entschieden hat. Die Landesverbände regeln die Rücknahme bzw. den Widerruf in eigener Verantwortung.

Rücknahme:

Eine Ehrung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn die der Ehrung zu Grunde liegenden Informationen und Unterlagen nicht nur fehlerhaft, sondern unzutreffend waren und die Entscheidung der Ehrung darauf basiert und bei zutreffender Kenntnis eine solche Ehrung nicht erfolgt wäre.

Widerruf:

Eine Ehrung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Geehrte durch sein aktuelles Verhalten oder Tun sich als unwürdig für eine solche Ehrung gezeigt oder erwiesen hat, so dass unter Berücksichtigung dieser Umstände keine solche Ehrung aktuell erfolgt wäre.

Verfahren:

Der Antrag auf Rücknahme oder Widerruf kann von demjenigen gestellt werden, der ehemals die Ehrung beantragt hatte.

Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf rechtliches Gehör zu gewähren. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens sind zu wahren.

Im Rahmen des unter § 4 Abs. 7 aufgeführten Informations- und Transparenzgebotes sind den Antragstellern die Entscheidungsgründe mitzuteilen.

Die Aberkennung von Ehrungen und Dan-Graden können nach Abwägung beiderseitigen Interessen entsprechend datenschutzrechtlichen Regelungen unter Angabe der zugrundeliegenden Verstöße veröffentlicht werden.